



Richterordnung des DRV e.V.

Präambel

Die Aussagekraft der auf Verbandsprüfungen vergebenen Bewertungen der Leistung von Jagdgebrauchshunden hängt sehr von der Kompetenz der Leistungsrichter, sowohl in Theorie als auch in Praxis, ab. Deshalb ist es erforderlich ständig geeigneten Richternachwuchs heranzubilden und bereits amtierende Leistungsrichter weiterzubilden.

Im Vordergrund sollte dabei ein fachkompetentes, objektives Urteilsvermögen stehen.

Die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälter im DRV e.V. wird durch die Richterordnung des Vereins geregelt.

§ 1 Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälter im DRV e.V.

- 1) Der DRV e.V. bildet Leistungsrichter für Jagdgebrauchshunde aus od. ernennt Leistungsrichter (LR) anderer Vereine zu Leistungsrichtern des DRV e.V.. Dabei werden alle Fächer anderer Vereine übernommen. Die Richtertätigkeit bei anderen Vereinen ist durch Vorlage des Richterausweises des anderen Vereines nachzuweisen.
- 2) Der Verein bestellt einen Richterobmann, welcher für die Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälter verantwortlich ist.
- 3) Jedes Mitglied des DRV e.V. hat das Recht einen Antrag auf Ausbildung zum Leistungsrichter (LR) zu stellen sofern er die Zulassungsvoraussetzungen für LR erfüllt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Leistungsrichter

Richteranwälter kann werden, wer

- wenigstens zwei Jahre Mitglied im DRV e.V. ist. Ausnahmen werden vom Vorstand des Vereins beraten und evtl. zugelassen.
- mindestens den vierten Jahresjagdschein gelöst hat
- mindestens einen Jagdgebrauchshund selbst ausgebildet und wenigstens zu einer Brauchbarkeits-/Schweißprüfung und/oder Brauchbarkeits-/Stöberprüfung geführt hat. Gleichwertige Prüfungen anderer Vereine können anerkannt werden. Der Nachweis ist durch Prüfungszeugnisse zu erbringen. Hierbei werden alle Prüfungen, welche zur Brauchbarkeit des Jagdhundes im praktischen Jagdbetrieb berechtigen, aller Bundesländer und Zuchtvereine anerkannt. Zwischen der abgelegten Prüfung und der Beantragung zur Richterassistenz dürfen höchstens drei Jahre liegen.



§ 3 Beantragung als Richteranwalt (RA)

- 1) Der Antrag auf RA ist formlos an den Vorstand des DRV e.V. zu richten. Dem Antrag sind die Prüfungszeugnisse der bestandenen Hundeprüfung beizulegen.
- 2) Der Antrag wird vom Vorstand an den Richterobmann weitergeleitet. Von ihm bekommt der RA seine Zulassung zur Anwärterzeit und einen für die Ausbildung verantwortlichen amtierenden LR genannt. Mit diesem hat sich der RA selbständig in Verbindung zu setzen.

§ 4 Ausbildung

- 1) Ausgebildet wird nach den aktuell gültigen Prüfungsordnungen des DRV e.V.
- 2) Der RA kann nur in den Fächern ausgebildet werden, in denen er wenigstens einen Jagdgebrauchshund geführt hat. Ausschließlich diese bekommt er auf seinem späteren Richterausweis bestätigt.
- 3) Der RA hat auf zwei ausgeschriebenen Prüfungen zu assistieren. Auf den Prüfungen müssen mindestens je drei Hunde geprüft werden. Werden Hunde auf Schweiß geprüft, hat der RA beim Legen der Fährten dabei zu sein. Er hat über jeden geprüften Hund einen Bericht an den Prüfungsleiter zu senden. Dafür hat der RA nach der Prüfung vier Wochen Zeit.
- 4) Der Prüfungsleiter nimmt zu den Berichten Stellung u. gibt diese samt der Berichte an den Richterobmann.
- 5) Der RA bekommt zur Dokumentation der Leistungen der einzelnen Hunde die gleichen Unterlagen wie die Richter.
- 6) Ist eine Arbeit eines Hundes abgeschlossen, hat der RA dem Richterkollektiv seine Beurteilung mitzuteilen. Gemeinsam wird dann eine Benotung des Hundes gefunden.
- 7) Der RA hat bis zu seiner Ernennung zum LR an der jährlich stattfindenden Richterschulung teilzunehmen.
- 8) Die Richteranzwärterschaft muss innerhalb von vier Jahren, beginnend mit der Zulassung zu selbiger abgeschlossen werden.



§ 5 Ernennung zum Leistungsrichter

- 1) Liegen dem RO alle Unterlagen eines RA vor, hat dieser die Unterlagen auf Schlüssigkeit und Stimmigkeit zu prüfen. Anschließend findet ein Abschlussgespräch mit dem RA statt. Dieses kann auch durch einen vom RO benannten LR geführt werden. Danach beantragt der RO die Ernennung des Richteranwärters zum Leistungsrichter beim Vorstand des DRV e.V.. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum LR und spricht diese aus.
- 2) Es wird ein Richterausweis mit den zum Richten zugelassenen Fächern und einer vergebenen Richternummer vergeben. Dieser ist bei jeder Prüfung vorzulegen.

§ 6 Rechtsmittel

Wird dem RA die Ernennung versagt, kann dieser beim Vorstand des DRV e.V. Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung (schriftlicher Stellungnahme) beider Parteien über die Ernennung des RA zum LR.

§ 7 Pflichten der Leistungsrichter des DRV e.V.

- 1) LR des DRV e.V. verpflichten sich mit Annahme des Richterausweises zur permanenten Weiterbildung. Sie besuchen Lehrgänge vom DRV e.V. und auch außerhalb vom Verein.
- 2) LR sind immer auf dem neusten Stand der gültigen PO.
- 3) LR sind verpflichtet wenigstens alle drei Jahre eine Schulung beim DRV e.V. zu besuchen.
- 4) LR sind im Besitz eines gültigen Jagdscheines. Sollte dieser zeitweilig entzogen werden, ruht die Richtertätigkeit. Maximal allerdings für drei Jahre.
- 5) Die Richtereigenschaft erlischt durch:
Verzicht, Entzug der Ernennung oder wenn das Amt länger als drei Jahre geruht hat und bei Beendigung der Mitgliedschaft im DRV e.V.

§ 8 Inkrafttreten der vorstehenden RO

Die Richterordnung tritt ab 17.08.2022 in Kraft